

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

27. Landesversammlung

09. - 10. Februar 2007 in Chemnitz

Grüne

## Beschluss

### Satzungsänderung § 8 – Gliederungen des Landesverbandes

#### § 8 –Gliederungen des Landesverbandes:

- (1) Orts- bzw. Regionalgruppen und Kreis- bzw. Regionalverbände bilden den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.
- (2) Die Orts- bzw. Regionalgruppen und die Kreis – bzw. Regionalverbände bilden sich entsprechend der Gebietsgliederung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte. Sie nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Eventuelle Zusatznamen werden nachgestellt. Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht widersprechen. Ihre Strukturen regeln die Kreis- bzw. Regionalverbände autonom. Orts- bzw. Regionalgruppen können sich eigene Satzungen geben.
- (3) Übergangsbestimmung: Regionalverbände bestehen für die Übergangszeit bis zur Inkraftsetzung der Kreisgebietsreform. Sie sollen aus den Kreisverbänden gebildet werden, die nach der Kreisgebietsreform einen neuen Kreisverband gründen werden. Wenn die Kreisgebietsreform in Kraft tritt, gehen die Regionalverbände automatisch in den neuen Kreisverbänden auf.
- (4) Fünf Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, können eine Ortsgruppe bilden. Fünf Mitglieder, die in benachbarten Gemeinden einer Region innerhalb eines Kreisgebietes leben, können eine Regionalgruppe gründen. Für Ortsverbände, die zum 31.12.2006 schon gegründet waren, gilt die Satzungsregelung von mindestens 3 Mitgliedern. Über die Anerkennung entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu bestätigen. Über Streitigkeiten entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (5) Alle Strukturebenen können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen bilden.
- (6) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist eine von den anderen Strukturen unabhängige Gliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.